

Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2011 der Obwaldner Kantonalbank (OKB)

vom 27. März 2012

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Mit diesem Bericht unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2011 der Obwaldner Kantonalbank mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Niklaus Bleiker

Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

Ausgangslage

Im Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank vom 27. Januar 2006 (Kantonalbankgesetz, GDB 661.1) sind die Zuständigkeiten vom Kantonsrat als Oberaufsicht einerseits und dem Regierungsrat als Aufsichtsgremium andererseits festgelegt. Die vom Parlament auszuübenden Funktionen umfassen die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Kantonalbank, also das gesetzliche und wirtschaftspolitische Regulativ, innerhalb welchem sich die Banktätigkeit abspielt.

2. Aufsicht des Regierungsrats

2.1 Aufgaben des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat bezüglich des Geschäftsjahrs folgende Aufgaben auszuüben:

- Ausübung der eigentlichen Aufsicht,
- Prüfung des Geschäftsberichts und gestützt auf den externen Revisionsbericht Antragsstellung an den Kantonsrat bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung sowie
- Genehmigung (auf Antrag der Bank) der Verteilung des Bilanzgewinns und der Höhe der Dividende.

2.2 Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht der OKB enthält, wie in den Vorschriften der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verlangt, ein eigenes Kapitel über "Corporate Governance". Darin steht, wie Führung und Management des Unternehmens organisiert sind und in der Praxis funktionieren (ab S. 20).

Aus Sicht des Regierungsrats ist diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

Es folgen Ausführungen zu den einzelnen Geschäftsbereichen, dem öffentlichen Engagement der OKB und zur kantonalen Volkswirtschaft. Unter dem Geschäftsbereich "Banksteuerung" (S. 41) sind auch Ausführungen des Direktors der OKB zu den Nachwirkungen der weltweiten Finanzkrise und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Kantonalbank.

2.3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank ist im Geschäftsbericht enthalten. Die Details und Nachweise zur Jahresrechnung sind zudem in der Beilage "Geschäftsbericht 2011 Finanzen" ersichtlich. Diese Beilage enthält die Bilanz per 31. Dezember 2011 (S. 4), die Erfolgs-(S. 5) und die Mittelflussrechnung (S. 6) des Jahres 2011, sowie den Anhang zur Jahresrechnung (ab S. 7). Die Kantonalbank ist betreffend Ausgestaltung und Inhalt der Jahresrechnung nicht frei, sondern an die Vorschriften der FINMA gebunden.

2.4 Bürgschaftsfonds Obwalden

Ebenfalls im Geschäftsbericht enthalten ist die Rechnung des Bürgschaftsfonds (S. 24). Da bei der Entlastung der Organe der Kantonalbank diese auch mittelbar als verantwortliche Organe des Bürgschaftsfonds einbezogen sind, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, vom Jahresbericht und der Jahresrechnung zum Bürgschaftsfonds und damit eingeschlossen auch vom Revisionsbericht (verfasst durch die PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern) vom 29. Februar 2012 Kenntnis zu nehmen.

Signatur OWFD.189 Seite 2 | 4

2.5 Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz

Der Regierungsrat erliess am 7. Mai 2007 die Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz (GDB 661.111). In diesen Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert.

Bei der Ausübung dieser Aufsicht geht es nicht darum, dass der Regierungsrat eigentliche Prüfungshandlungen vornimmt, sondern um den Umstand, dass der Regierungsrat den Geschäftsbericht samt Jahresrechnung mit dem Bankrat und mit der Geschäftsleitung bespricht und sich im Rahmen seiner Verantwortlichkeit diesbezüglich Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Bankorgane verschafft.

Betreffend inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung kann sich der Regierungsrat einerseits auf die Weisungen der FINMA (vgl. Verordnung über die Banken und Sparkassen [SR 952.02]) sowie andererseits auf die Prüfungshandlungen der internen und externen Revisionsstelle verlassen.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen der Revisionsstellen werden stufengerecht dem Bankrat zur Kenntnis gebracht und der Bankrat wird darauf – soweit notwendig – angemessen reagieren.

Vor Genehmigung der Dividende von 30 Prozent auf den Nennwert von einhundert Franken eines Partizipationsscheins wurde der Regierungsrat über die wichtigsten Kennzahlen der Jahresrechnung 2011 informiert.

Die in Art. 6 Abs. 3 festgehaltene Information des Regierungsrats durch den Bankrat hat am 27. März 2012 stattgefunden.

Der Bericht der Revisionsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern, mit Datum 29. Februar 2012 ist vorhanden und enthält keine Einschränkungen oder unübliche Anmerkungen.

3. Aufsicht des Kantonsrats

3.1 Aufgaben des Kantonsrats

Im Rahmen der Oberaufsicht hat der Kantonsrat bezüglich des Geschäftsjahrs der Kantonalbank folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle
- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Bank sowie
- Entlastung der Organe der Bank

Zur Erfüllung seiner Aufgaben liegen dem Kantonsrat die folgenden Dokumente vor:

- Der Geschäftsbericht der Obwaldner Kantonalbank (OKB) samt Finanzteil sowie
- der Bericht des Regierungsrats

3.2 Wichtige Fragen zur Erfüllung der Oberaufsicht

Damit der Kantonsrat die Oberaufsicht auch tatsächlich erfüllen kann, sind bestimmte Fragen von zentraler Bedeutung. Diese lassen sich wie folgt beantworten:

Signatur OWFD.189 Seite 3 | 4

1. Ist eine Regelung der OKB-Aufsicht in Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat vorhanden und werden diese eingehalten?

Der Regierungsrat erliess am 7. Mai 2007 die Ausführungsbestimmungen zum Kantonalbankgesetz (GDB 661.111). In diesen Ausführungsbestimmungen hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert. Unmittelbare Aufsicht über die Kantonalbank, insbesondere was die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften anbelangt, übt der Regierungsrat aus. Abgestützt auf dieser Verantwortlichkeit sind aus Sicht des Regierungsrats keine Beanstandungen auszumachen; die rechtlichen Vorschriften werden wie vorgesehen eingehalten.

2. Wie ist das Resultat der ordentlichen Revision?

Der Bericht der gewählten Kontrollstelle PriceWaterhouseCoopers AG, Luzern, vom 29. Februar 2012 an den Bankrat ist im Geschäftsbericht enthalten. Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass gemäss der Beurteilung der Kontrollstelle die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns entsprechen den Anforderungen des eidgenössischen Bankengesetzes sowie jenen des Gesetzes über die Obwaldner Kantonalbank. Es existiert ein gemäss den Vorgaben des Bankrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle empfiehlt dann auch, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Jahresrechnung der Kantonalbank wird von der externen Revisionsstelle mit Schreiben vom 29. Februar 2012 zur Genehmigung empfohlen. Der Regierungsrat hat von diesem Ergebnis zustimmend Kenntnis genommen.

3. Sind grössere Abweichungen zu den Weisungen der FINMA zu verzeichnen gewesen?

Nein, es liegen keine Abweichungen zu den FINMA-Weisungen vor.

4. Gibt es Hinweise für die Einleitung einer Sonderprüfung?

Alle vorliegenden Unterlagen von Relevanz weisen auf keine Ereignisse hin, die eine Einleitung einer Sonderprüfung bedingen würden.

Beilagen:

- Beschlussentwurf über die Genehmigung des Jahresberichts und Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank 2011
- Geschäftsbericht 2011 der Obwaldner Kantonalbank

Signatur OWFD.189 Seite 4 | 4